

Ausfertigung

AZ: L 6 AS 38/15 B ER

AZ: S 28 AS 44/15 ER SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



EINGEGANGEN
21. März 2015
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Kiel,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Holfenauer Straße 154, 24105 Kiel,
047/15

gegen

Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 18. März 2015 in Schleswig durch

die Präsidentin des Landessozialgerichts

die Richterin am Landessozialgericht und

den Richter am Landessozialgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 27. Februar 2015 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Eilverfahren um höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der am 1971 geborene Antragsteller war bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig als Hausmeister bei „ „ tätig. Das Arbeitsverhältnis endete durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit einer vereinbarten Abfindungszahlung in Höhe von 2.000,00 EUR netto, die am 15. Januar 2015 auf das Girokonto Nr. des Antragstellers bei der bank AG eingegangen ist. Das Girokonto war zum Zeitpunkt der Überweisung mit einem Dispositionskredit in Höhe von 2.450,83 EUR im Soll.

Die Bundesagentur für Arbeit bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 15. Januar 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 24. Dezember 2015 Arbeitslosengeld I, wobei sie für den Antragsteller für die Zeit 1. Januar vom 25. März 2015 das Ruhen des Anspruchs wegen einer 12-wöchigen Sperrzeit feststellte. Ab dem 26. März 2015 beträgt der dem Antragsteller zustehende tägliche Leistungsbetrag 24,63 EUR.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 4. Februar 2015 Leistungen für Januar und Februar 2015 jeweils in Höhe von 555,97 EUR und für den Monat März 2015 in Höhe von 408,19 EUR. Dabei berücksichtigte er neben der Regelleistung in Höhe von 399,00 EUR Kosten der Unterkunft in Höhe von 580,00 EUR, insgesamt 979,00 EUR. Als monatliches Einkommen rechnete er nach Abzug der Versicherungspauschale die Abfindung, auf sechs Monate verteilt, mit 303,33 EUR monatlich als sonstiges Einkommen und für den Monat März 2015 ferner Arbeitslosengeld I in Höhe von 147,78 EUR an. Zudem stellte er für alle drei Monate eine Minderung des Arbeitslosengeld II monatlich um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, mithin um 119,70 EUR, wegen der Verhängung der Sperrzeit und des Ruhens des Arbeitslosengeldes I – Anspruchs fest. Ab April 2015 bewilligte der Antragsgegner keine Leistungen, da das Einkommen des Antragstellers seinen Bedarf

ab diesem Monat überstieg (Arbeitslosengeld in Höhe von 738,90 EUR und die anteilige Abfindung in Höhe von 303,33 EUR, insgesamt 1.042,00 EUR).

Der Antragsteller legte am 11. Februar 2015 Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid ein. Er machte geltend, dass ihm ab Februar 2015 Leistungen ohne Anrechnung der Abfindung zu bewilligen seien.

Mit seinem zeitgleich am 11. Februar 2015 beim Sozialgericht Kiel eingegangenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat der Antragsteller geltend gemacht, dass er Anspruch auf die Gewährung von Leistungen in ungeminderter Höhe habe. Er sei dahingehend beraten worden, dass bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages keine Sperrzeit verhängt werden würde und die vereinbarte Abfindung nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werde. Von der Abfindung sei nichts mehr übrig, da er dieses Geld dazu u.a. dazu habe nutzen müssen, seinen Lebensunterhalt im Januar zu bestreiten und Schulden zu tilgen. Darüber hinaus seien Anschaffungen getätigt worden. Da er seine Lebenshaltungskosten mit den bewilligten Leistungen nicht bewältigen könne, sei er auf eine gerichtliche Entscheidung angewiesen. Der Antragsteller hat zwei Bescheinigungen eingereicht, nach denen ihm gewährte Darlehen in Höhe von 500,00 EUR und von 1.000,00 EUR zurückgezahlt worden seien. Angaben zum Zeitpunkt der Zahlung an den Antragsteller oder der Rückzahlung an die Darlehensgeber finden sich auf den Bestätigungen nicht. Der Antragsteller hat Kontoauszüge für die Zeit ab dem 4. November 2014 bis 18. Februar 2015 eingereicht. Darin war eine Kreditlinie von 2.400,00 EUR vermerkt.

Das Sozialgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel ungekürzter Leistungen ab 1. Januar 2015 teilweise entsprochen und den Antragsgegner verpflichtet, vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Anrechnung der Abfindung ab dem 11. Februar 2015 bis zum 30. Juni 2015 zu gewähren. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass der Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht habe. Ihm stehe für diesen Zeitraum ein Leistungsanspruch ohne Anrechnung der Abfindung zu. Eine Auslegung des Begehrens des Antragstellers ergebe, dass er sich allein gegen die Anrechnung der Abfindung wende, nur insoweit habe er auch Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 4. Februar 2015 eingelegt und nur hiermit begründe er seinen Antrag. Allerdings stehe der Anrechnung der Abfindung mit monatlich 333,33 EUR (gemeint ist 303,33 EUR) der Umstand entgegen, dass

die am 15. Januar 2015 auf das Konto geflossenen 2.000,00 EUR dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung gestanden hätten, weil das Konto des Antragstellers bereits im November und auch am 15. Januar 2015 einen Minussaldo gehabt habe und die Abfindung hiermit verrechnet worden sei. In einer solchen Situation könne der Antragsteller nicht darauf verwiesen werden, seinen Lebensunterhalt dadurch zu sichern, weiterhin über sein Konto einen Kredit bei seiner Bank in Anspruch zu nehmen. Allein der Umstand, dass der Antragsteller als Leistungsberechtigter nach dem SGB II nicht dazu berechtigt gewesen sei, die Abfindung zur Schuldentilgung zu nutzen, anstatt seinen Lebensunterhalt damit zu finanzieren, führe nicht dazu, dass die Abfindung anzurechnen sei. Zwar müsse der Hilfebedürftige sein Einkommen auch dann zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage für sich verwenden, wenn er sich dadurch außerstande setze, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Dementsprechend sei er bei Zufluss einer einmaligen Einnahme gehalten, das Geld nicht zur Schuldendeckung zu verwenden, sondern über den Verteilzeitraum hinweg zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Wenn die einmalige Einnahme aber - wie hier - tatsächlich nicht (mehr) uneingeschränkt zur Verfügung stehe, sei ein Leistungsanspruch nicht ausgeschlossen. Dies folge aus dem gesetzgeberischen Grundprinzip, dass Einkommen nicht „fiktiv“ berücksichtigt werden dürfe, sondern tatsächlich geeignet sein müsse, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Der Antragsteller könne deshalb nicht darauf verwiesen werden, seinen Lebensunterhalt monatlich anteilig von der Abfindung zu bestreiten. Die vorläufige Bewilligung beginne allerdings entgegen dem Antrag erst mit dem Tag des Einganges des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht und werde zeitlich auf den Bewilligungszeitraum bis 30. Juni 2015 begrenzt.

Gegen diesen am 2. März 2015 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 4. März 2015 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangenen Beschwerde. Zur Begründung macht er geltend, dass die Einnahme aus der Abfindung weiterhin als bereites Mittel geeignet sei, den konkreten Bedarf des Antragstellers zu decken. Dieser habe bereits während des Beschäftigungsverhältnisses und Monate vor Beantragung von Leistungen nach dem SGB II entschieden, den ihm eingeräumten Dispositionskredit in Anspruch zu nehmen. Das erzielte Einkommen aus der Abfindung sei von ihm vorrangig zur Deckung seines aktuellen Bedarfs und nicht zum Ausgleich des Girokontos einzusetzen. Dies sei ihm auch tatsächlich möglich.

Der Antragsteller macht geltend, dass nur das tatsächlich vorhandene Einkommen auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet werden dürfe. Soweit der Antragsgegner meine, dass er die Abfindung zum Ausgleich seines aktuellen Bedarfs und nicht zum Ausgleich seines Girokontos hätte einsetzen müssen, verkenne dieser, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, eine Verrechnung der Abfindung mit dem Minussaldo zu verhindern. Leistungsberechtigte dürften auch unter dem Aspekt der Schuldenprävention nicht auf eine neuerliche Kreditaufnahme verwiesen werden.

Die den Rechtsstreit betreffenden Verwaltungsakten der Antragsgegnerin sowie die Gerichtsakte haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ihren Inhalt verwiesen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht den Antragsteller verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Anrechnung der Abfindung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die begehrte Anordnung liegen nicht vor.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Hier kommt grundsätzlich der Erlass einer Regelungsanordnung in Betracht, da die Beteiligten über ein konkretes Rechtsverhältnis streiten, nämlich darüber, ob der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller ab 11. Februar 2015 monatlich (höhere) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewähren.

Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Dabei sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund jeweils glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht

aufgrund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und deshalb der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren mit dem gleichen Begehren voraussichtlich Erfolg haben würde. Dabei wird der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten ermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist (Krodel, NZS 2002, 234 ff.).

Dies zugrunde gelegt hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Er hat insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass er im Februar und März 2015 in einem höheren Maße bzw. ab April 2015 überhaupt hilfebedürftig ist. Nach der derzeitigem Sachstand spricht mehr dagegen als dafür. Nur wer hilfebedürftig ist, hat aber Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht vollendet haben (Nr. 1), erwerbsfähig (Nr. 2) und hilfebedürftig sind (Nr. 3) sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). Hilfebedürftig im Sinn des § 9 Abs. 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern konnte und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhielt.

Der Antragsteller verfügt zwar nach seinen Bekundungen über kein Vermögen, die ihm am 15. Januar 2015 zugegangene Abfindung stellt aber nach der hier gebotenen summarischen Prüfung ebenso wie das ihm ab 26. Februar 2015 gewährte Arbeitslosengeld I Einkommen i. S. v. § 11 SGB II dar, das auf einen Leistungsanspruch anzurechnen ist und Hilfebedürftigkeit in dem vom Antragsgegner ermittelten Umfang für Februar und März teilweise und ab April bis einschließlich Juni 2015 ganz ausschließt.

Einnahmen in Geld sind grundsätzlich nicht nur Einnahmen in Form von Bargeld, sondern auch unbare Zahlungen mittels Überweisung oder Scheck (vgl. insoweit Schmidt in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2013, § 11 Rn. 19), soweit der zugewandte Betrag durch den Empfänger auch tatsächlich nutzbar ist. Dies ist nach

der ständigen Rechtsprechung anhand eines faktischen, nicht notwendigerweise auch (schuld-)rechtlichen Maßstabs zu beurteilen. Berücksichtigungsfähiges Einkommen in Geld bzw. Geldeswert liegt dann vor, wenn die jederzeitige Tauschbarkeit in Geld besteht, der Betroffene also faktisch auf den überwiesenen Betrag auch zugreifen kann. Nur Einkommensteile, die durch den Empfänger nicht verwendbar sind bzw. waren, stellen folglich keine bereiten Mittel für eine bedarfsbezogene Verwendung dar. Grundsätzlich ändern auch Schulden nichts an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit und der Obliegenheit, tatsächlich verfügbare Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu verwenden. Aus diesem Grunde können Schuldverpflichtungen regelmäßig nicht vom Einkommen abgezogen werden (vgl. hierzu Schmidt aaO, § 11 Rdnr. 23 m. w. Nachw.).

Der bedarfsmindernden Berücksichtigung der Zahlung der Abfindung in Höhe von 2.000,00 EUR steht deshalb nicht entgegen, dass diese Zahlung zur Schuldentilgung verwendet wurde. Durch die Gutschrift auf das Girokonto des Antragstellers bei der bank, das zum Zeitpunkt der Gutschrift ein Minussaldo aufwies, erfolgte durch die Einräumung eines Dispositionskredits von 2.400,00 EUR zugrundeliegende Kontokorrentabrede (vgl. hierzu Weidenkaff in Palandt, BGB, 69. Aufl., Vorb. v. § 488 BGB Rn. 20) eine teilweise Tilgung des dem Antragsteller gewährten Bankdarlehens. Gleiches gilt für die vom Antragsteller nach Erhalt der Abfindung vorgetragene Darlehensrückzahlung von 1500,00 EUR. Auch hiermit hat der Antragsteller zunächst Schulden getilgt, anstatt die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einzusetzen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG. Urteil 16.12.2008 - B 4 AS 70/07 R – Rn. 28; Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 29/07 R – Rn. 19) geht die Unterhaltssicherung durch eigene Mittel aber grundsätzlich der Schuldentilgung vor, so dass zum Zeitpunkt der Auszahlung des Einkommens offene Schulden nicht vom Einkommen abzusetzen sind. Aus der Subsidiarität der staatlichen Fürsorge folgt, dass diese erst dann eingreifen soll, wenn die Hilfebedürftigen ihnen zur Verfügung stehende Mittel verbraucht haben. Dies gilt selbst dann, wenn sich ein Leistungsbezieher dadurch außerstande setzt, bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Insoweit ist unerheblich, welche Ursachen für die Entstehung der Schulden vor Bezug von Leistungen nach dem SGB II maßgeblich gewesen sind. Davon, dass die eingegangenen Überweisung von 2.000,00 EUR für den Antragsteller als bereite Mittel verwendbar waren bzw. sind, geht im Übrigen auch der Antragsteller aus, weil er kurz nach Eingang der Abfindung 800,00 EUR von seinem Konto wieder abgehoben hat.

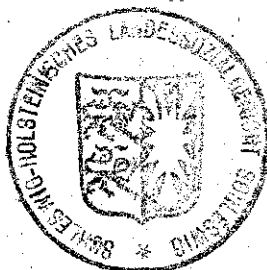
Da der Dispositionsrahmen für das Bankkonto unverändert fortbesteht, also die erneute Inanspruchnahme eines Überziehungskredits im Verteilzeitraum auch der Höhe nach möglich ist und der Bedarf aus den insofern bereiten Mitteln gedeckt werden kann, liegen zur Zeit die Voraussetzungen für eine Verpflichtung des Antraggegners zur weiteren Leistungsgewährung im vorläufigen Rechtsschutz nicht vor.

Bei der Zahlung einer Abfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes handelt es sich auch nicht um ein privilegiertes Einkommen i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Es ist nicht erkennbar, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Antragsteller eine Vereinbarung besteht, aus der sich objektiv erkennbar ergibt, dass die Leistung von dem Antragsteller für einen bestimmten Zweck verwendet werden soll. Sie dient wie die Leistungen nach dem SGB II der Existenzsicherung des Antragstellers als Begünstigter und unterliegt keiner darüber hinausgehenden Zweckbindung, so dass es sich nicht um eine zweckbestimmte Leistung i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a SGB II handelt (vgl. zu den Anforderungen an eine privatrechtliche Zweckbestimmung: BSG, Urteil vom 01.06.2001 - B 4 AS 89/09 R – Rn. 16f mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Zu Abfindungszahlungen haben die beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG bereits entschieden, dass für diese vom tatsächlichen Zufluss auszugehen ist und es sich nicht um von der Anrechnung ausgenommene zweckbestimmte Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a SGB II handelt (vgl. BSGE 102, 295 = SozR 4-4200 § 11 Nr. 24, Rn. 15, BSG, Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 64/08 R - , juris Rn. 18).

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.



Ausgefertigt: 18. März 2015
Schleswig, den

~~Just.-Ober-Haupt-Sekr.-Angest.~~
*Is Urkundsbeamter der Geschäftsstelle